

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Herrn
Mario GarroGZ: IF 2-QF 5000-2020/0218 (74129) – Go (Bitte stets angeben)
2021/2296196

27.05.2021

Einbezogenheit in ohne Erlaubnis betriebene Bankgeschäfte
Einbezogenheit in ohne Erlaubnis betriebene Versicherungsgeschäfte
Zwangsgeldfestsetzung**Integrität
des Finanzsystems**Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Mein Bescheid vom 04.03.2021

Kontakt:
Frau Jonitz
Referat IF 2
Fon +49 (0)2 28 41 08-7194
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de**1.**Gemäß § 14 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) setze ich hiermit das gegen Sie die in meinem Bescheid vom 04.03.2021 unter **Teil A, Ziffer III.1.** und **Teil B, Ziffer III.1.** des Tenors angedrohte Zwangsgeld in Höhe vonZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550**10.000,00 Euro**

(in Worten: zehntausend Euro)

Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

fest.

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48**2.**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VwVG in Verbindung mit §§ 337 Abs. 1, 344 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO) und § 17 FinDAG setze ich hiermit Auslagen in Höhe von

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10**4,11 Euro**

(in Worten: vier Euro elf Cent)

fest.

Zusätzlich für die Bearbeitung
des Bescheides wird eine Gebühr
von 10 Euro erhoben. Diese wird
zusätzlich zum Bescheid
über den Bescheidungsprozess
übermittelt.

Begründung:**I.**

Mit sofort vollziehbarem Bescheid vom 04.03.2021 - Ihnen zugestellt am 11.03.2021 – ordnete ich unter **Teil A, Ziffer I.1.** des Tenors Folgendes an:

„Ich gebe Ihnen auf, die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung des durch Herrn Peter Fitzek ohne meine Erlaubnis betriebenen Einlagengeschäfts einzustellen, insbesondere soweit dieser aktuell unter dem Namen „GK GemeinwohlKasse“ nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG unbedingt rückzahlbare Publikumsfelder annimmt. Hierzu gebe ich Ihnen auf, es zu unterlassen:

- a) für Herrn Peter Fitzek oder eine von diesem bestimmte Person unbedingt rückzahlbare Publikumsfelder auf Ihren Konten anzunehmen, weiterzuleiten oder zu verwahren;*
- b) für Herrn Peter Fitzek oder eine von diesem bestimmte Person Verträge zu schließen, anzunehmen oder weiterzuleiten, die die Annahme unbedingt rückzahlbarer Publikumsfelder zum Gegenstand haben;*
- c) für Herrn Peter Fitzek oder eine von diesem bestimmte Person öffentlich oder individuell die Annahme unbedingt rückzahlbarer Publikumsfelder zu bewerben;*
- d) insbesondere die Geschäftsräume in der Neuen Straße 95, 89073 Ulm, zur Anbahnung, zum Abschluss oder zur Abwicklung der von Herrn Peter Fitzek aktuell unter dem Namen „GK GemeinwohlKasse“ betriebenen Bankgeschäfte zu nutzen oder dies Dritten zu ermöglichen.“*

Zudem ordnete ich mit demselben Bescheid unter **Teil B, Ziffer I.** des Tenors das Folgende an:

„Gemäß § 308 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) gebe ich Ihnen auf, die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung des durch Herrn Peter Fitzek ohne meine Erlaubnis betriebenen Versicherungsgeschäfts einzustellen, insbesondere soweit dieser aktuell unter dem Namen „Deutsche Heilfürsorge“ nach §§ 5, 1 VAG einen vertraglichen Anspruch auf die Erstattung von Heilbehandlungskosten gewährt. Hierzu gebe ich Ihnen auf, es zu unterlassen:

1.
für Herrn Peter Fitzek oder eine von diesem bestimmte Person Gelder von Versicherten auf Ihren Konten anzunehmen, weiterzuleiten oder zu verwahren;
2.
für Herrn Peter Fitzek oder eine von diesem bestimmte Person Verträge zu schließen, anzunehmen oder weiterzuleiten, die einen Anspruch auf die Erstattung von Heilbehandlungskosten beinhalten;
3.
für Herrn Peter Fitzek oder eine von diesem bestimmte Person öffentlich oder individuell für Verträge zu werben, die einen Anspruch auf die Erstattung von Heilbehandlungskosten beinhalten;
4.
insbesondere die Geschäftsräume in der Neuen Straße 95, 89073 Ulm, zur Anbahnung, zum Abschluss oder zur Abwicklung der von Herrn Peter Fitzek aktuell unter dem Namen „Deutsche Heilfürsorge“ betriebenen Versicherungsgeschäfte zu nutzen oder dies Dritten zu ermöglichen.“

Für den Fall, dass Sie meinen Anordnungen zu **Teil A, Ziffer I.1. lit. a) bis d)** oder **Teil B, Ziffer I.1. bis 4.** nicht sofort nach Bekanntgabe des Schreibens nachkommen sollten, drohte ich unter **Teil A Ziffer III.1.** und **Teil B Ziffer III.1.** des Tenors meines Bescheides vom 04.03.2021 jeweils das Festsetzen eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,00 Euro (in Worten: fünftausend Euro) an.

Den genannten Anordnungen meines Bescheides vom 04.03.2021 sind Sie nicht nachgekommen. Nach Auskunft des Gewerbeamts der Stadt Ulm waren die Geschäftsräume in der Neuen Straße 95, 89073 Ulm am 11.05.2021 geöffnet und Sie verstießen somit gegen meine Verfügungen. Unabhängig davon, ob Sie an diesem Tag tatsächlich für Herrn Fitzek unerlaubte Bank- und Versicherungsgeschäfte die Räume angebahnt, abgeschlossene oder abgewickelt haben, haben Sie die Geschäftsräume der „GK GemeinwohlKasse“ für den Publikumsverkehr geöffnet und damit einem breiten Publikum die Möglichkeit gegeben, entsprechende Geschäfte abzuschließen oder sich über diese zu informieren. Allein deshalb ist die Festsetzung der Ihnen angedrohten Zwangsgelder erforderlich.



II.

Gemäß § 14 VwVG in Verbindung mit § 17 FinDAG kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Zwangsmittel festsetzen, wenn eine Verpflichtung innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, nicht erfüllt wird.

Die Festsetzung des Zwangsgelds ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere erforderlich, da Sie meiner Einstellungsanordnung unter **Teil A, Ziffer I.1.** und **Teil B, Ziffer I.1.** des Tenors meines Bescheids vom 04.03.2021 trotz Androhung der heute festgesetzten Zwangsgelder nicht nachgekommen sind. Daher ist nicht zu erwarten, dass Sie ohne die mit diesem Bescheid erfolgte Zwangsgeldfestsetzung der angeordneten Einstellung des Geschäftsbetriebs nachkommen. Die Festsetzung hält auch im Übrigen die Grenzen des Ermessens ein. Die Höhe des festgesetzten Zwangsgeldes steht unter Berücksichtigung des von meiner Behörde durchzusetzenden öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung der Integrität des Finanzmarkts insbesondere nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, Sie zur Beendigung der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der von Herrn Peter Fitzek unerlaubt betriebenen Bank- und Versicherungsgeschäfte anzuhalten.

Sie haben das festgesetzte Zwangsgeld von 10.000,00 Euro zuzüglich 4,11 Euro an Auslagen für die Zustellung dieses Bescheids, die Sie nach § 19 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit §§ 337 Abs. 1, 344 Abs. 1 Nr. 3 AO und § 17 FinDAG zu erstatten haben, also insgesamt

10.004,11 Euro

(in Worten: zehntausendvier Euro elf Cent)

innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheids unter Angabe des Verwendungszwecks

**„BaFin 1155741461153
IF 2-QF 5000-2020/0218 (74129) - Go“**

auf das nachstehende Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: **Bundeskasse Trier**
Kreditinstitut: **Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken**
IBAN: **DE 8159000000059001020**
BIC: **MARKDEF 1590.**

Ich mache darauf aufmerksam, dass der geforderte Geldbetrag innerhalb der angegebenen Frist auch bei etwaiger Einlegung eines Widerspruchs gegen diese Zwangsgeldfestsetzung bzw. die Erhebung der Auslagen zu begleichen ist. Denn die Zwangsgeldfestsetzung ist gemäß § 49 KWG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar. Die Festsetzung der Auslagen ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Bei versäumter oder nur anteiliger Zahlung des geforderten Gesamtbetrags haben Sie mit weiteren Kostenerhebungen für Mahnung und Auslagen zu rechnen. Bei Nichtzahlung werde ich nach fruchtloser Mahnung die Vollstreckung anordnen.

In diesem Zusammenhang weise ich Sie darauf hin, dass das Verwaltungsgericht nach § 16 VwVG auf Antrag **Ersatzzwangshaft** anordnen kann, wenn ein festgesetztes Zwangsgeld uneinbringlich sein sollte. In diesem Falle werde ich umgehend entsprechende Anträge stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Jonitz



Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter: <https://www.bafin.de/dok/11064100>

Information about data protection and treatment of personal data: <https://www.bafin.de/dok/11064100>